



Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstraße 109, 10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 [REDACTED] IFG 148.22

[REDACTED]
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 29. November 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Interne Polizeistatistik zu "Letzte Generation" [#263841]
Ihre E-Mail vom 23. November 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zu einer internen Polizeistatistik- Letzte Generation-.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Bei den hier erfragten Informationen handelt es sich um Daten aus strafrechtlichen Ermittlungen (Strafvermittlungsverfahren in Bezug auf Blockaden bei der Staatsanwaltschaft Berlin). Für die Entscheidung über Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht ist die jeweils aktenführende Stelle, also im Vorverfahren (auch nach Einstellung) und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gemäß § 480 Absatz 1 Satz 1 StPO die Staatsanwaltschaft zuständig, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Polizeibehörde ist grundsätzlich nicht befugt, selbstständig Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren (vgl. BeckOK StPO § 480 Rn. 2).

Gemäß § 2 Absatz 1 IFG gilt dieses Gesetz für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

